

**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Dortmund**

Zur ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 24. November 2014

**BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZU PUNKT 12 DER TAGESORDNUNG
ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG ZUM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS BEI DER
SCHAFFUNG EINES NEUEN GENEHMIGTEN KAPITALS**

Die persönlich haftende Gesellschafterin erstattet zu Punkt 12 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts anlässlich der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachstehend vollständig abgedruckten Bericht, der von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Abteilung Investor Relations, Rheinlanddamm 207-209, 44137 Dortmund, sowie im Internet unter der Adresse www.bvb.de/aktie im Bereich „Hauptversammlung 2014“ eingesehen werden kann und in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme ausliegt; auf Verlangen erhält jeder Kommanditaktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieses Berichts:

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin war durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. November 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. November 2015 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 30.712.500,00 EURO zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Das Genehmigte Kapital 2010 wurde zweimal je in Teilbeträgen ausgenutzt:

Am 27. Juni 2014 hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 in Höhe von 6.120.011,00 EURO beschlossen, die nach Durchführung am 3. Juli 2014 im Handelsregister eingetragen und hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft von 61.425.000,00 EURO um 6.120.011,00 EURO auf 67.545.011,00 EURO erhöht wurde (die „Kapitalerhöhung I/2014“). Dabei sind 6.120.011 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2014/2015 (1. Juli 2014) und einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 EURO gegen Bareinlagen zum Ausgabebetrag von 4,37 EURO je Aktie ausgegeben worden. Im Rahmen der Kapitalerhöhung I/2014 ist der Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös von 26.744.448,07 EURO zugeflossen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ist in Anwendung der Ermächtigung unter § 5 Ziffer 3 Satz 4 und Satz 5 Buchstabe b) der Satzung ausgeschlossen worden. Zur Zeichnung und Übernahme sämtlicher neuer Aktien wurde die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen („Evonik“) zugelassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführung und der Aufsichtsrat waren der Überzeugung, dass der Bezugsrechtsausschluss die Interessen der

Kommanditaktionäre nicht unangemessen benachteiligte, wenn die Vorteile bedacht werden, die mit der Kapitalerhöhung I/2014 verbunden sind. Hintergrund der Beteiligung von Evonik war die Verlängerung des seit März 2006 bestehenden und zuletzt bis zum Ende der Spielsaison 2015/2016 befristeten Hauptsponsorenverhältnisses, dessen Verlängerung nunmehr bis zum Ablauf der Spielsaison 2024/2025 am 27. Juni 2014 vereinbart wurde. Evonik wollte sich zusätzlich zu ihrer Stellung als Sponsor auch als Anteilseigner an unserer Gesellschaft beteiligen, um so das bestehende Sponsorverhältnis zu festigen und insgesamt zu fördern sowie die bestehende Markenpartnerschaft auszubauen. Mit dem erheblichen Liquiditätszufluss bei der Gesellschaft wurde die Eigenkapitalbasis gestärkt und die Möglichkeit geschaffen, wachstumsbeschleunigende Investitionen ohne Aufnahme von Fremdmitteln zu finanzieren. Der Ausgabebetrag für die bei der Kapitalerhöhung I/2014 ausgegebenen Aktien entsprach dem nicht gewichteten durchschnittlichen Wert der Schlusskurse für eine Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem 27. Juni 2014, abzüglich eines Abschlags von 5 % des so ermittelten Börsenpreises. Kommanditaktionäre, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten wollten, konnten dies durch Zukauf von Aktien der Gesellschaft am Kapitalmarkt ohne weiteres bewirken. Insgesamt haben die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführung und der Aufsichtsrat den Bezugsrechtsausschluss für erforderlich und angemessen gehalten.

Am 21. August 2014 und 9. September 2014 hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine weitere teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 beschlossen, die in Höhe von 24.454.989,00 EURO durchgeführt wurde (die „Kapitalerhöhung II/2014“). Die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals auf damit nunmehr 92.000.000,00 EURO mit der entsprechenden Anpassung der Satzung durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 9. September 2014 in § 4 (Grundkapital) sowie in § 5 Ziffern 1 und 3 (Aktien) wurde am 10. September 2014 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Bei der Kapitalerhöhung II/2014 wurden 24.454.989 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2014/2015 (1. Juli 2014) gegen Bareinlagen ausgegeben. Den Kommanditaktionären waren im Rahmen eines im Bundesanzeiger am 25. August 2014 bekannt gemachten Bezugsangebots in der Zeit vom 26. August 2014 bis (einschließlich) 8. September 2014 bis zu 24.554.804 neue Aktien unter Wahrung ihres (mittelbaren) Bezugsrechts zum Bezugspreis von 4,66 EURO je Aktie bei einem Bezugsverhältnis vom 11:4 angeboten worden. Das Bezugsangebot wurde durch Kommanditaktionäre für insgesamt 9.599.949 neue Aktien (das sind rund 39,3 % aller ausgegebenen neuen Aktien) angenommen. Die übrigen insgesamt 14.855.040 neuen Aktien haben im Rahmen einer nichtöffentlichen Privatplatzierung mit Evonik, PUMA SE und SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft drei strategische Investoren erworben, die zugleich die drei größten Sponsoren von Borussia Dortmund darstellen. Entsprechend hat die von der Gesellschaft bei der Emission beauftragte Close Brothers Seydler Bank AG, Frankfurt am Main („CBSB“), die insgesamt 24.454.989 platzierten neuen Aktien gezeichnet und übernommen. Der Gesellschaft ist bei der Kapitalerhöhung II/2014 ein Bruttoemissionserlös von 113.960.248,74 EURO zugeflossen.

Nach den beiden Kapitalerhöhungen I/2014 und II/2014 um insgesamt 30.575.000,00 EURO erfolgten teilweisen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2010 beläuft sich dieses gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung nur noch auf 137.500,00 EURO.

2. Mit der Beschlussfassung zu Punkt 12 der Tagesordnung soll nun ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, um der Gesellschaft dieses wichtige und namentlich bei börsennotierten Gesellschaften marktübliche Element der Unternehmensfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die persönlich haftende Gesellschafterin auf 5 Jahre ermächtigt werden, das Grundkapital durch Ausgabe von nunmehr bis zu 23.000.000 neuen Aktien zu erhöhen. Zudem soll das verbliebene Genehmigte Kapital 2010 mit der Beschlussfassung zu Ziffer 12.1 in Punkt 12 der Tagesordnung zugleich aufgehoben werden.

Mit der Beschlussfassung zu Ziffer 12.2 in Punkt 12 der Tagesordnung soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, dessen Höchstbetrag mit 23.000.000,00 EURO moderat vorgesehen ist. Die zulässige Höchstgrenze gemäß der Vorschrift in § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach ein genehmigtes Kapital sogar bis zur Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft (mithin mit 46.000.000,00 EURO) geschaffen werden könnte, wird dabei nicht ausgeschöpft.

Wenn die Verwaltung von der mit dem neu geschaffenen genehmigten Kapital bis 23. November 2019, also auf 5 Jahre befristeten Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, werden die neuen Aktien den Kommanditaktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre wird dabei auch gewahrt, wenn zur Erleichterung der Abwicklung davon Gebrauch gemacht wird, die neuen Aktien an ein Kreditinstitut oder sonstiges Emissionsunternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, die neuen Aktien den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, § 186 Abs. 5 AktG). Der Bezugskurs wird zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Kommanditaktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Dies gilt stets auch in den nachstehend angesprochenen Fällen eines Bezugsrechtsausschlusses, den die persönlich haftende Gesellschafterin jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließen können soll.

Die vorgesehene Ermächtigung, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, ermöglicht es, einen runden Emissionsbetrag und ein technisch einfach durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausgenommenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

Die Verwaltung soll ferner ermächtigt sein, das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, um bis zu einem Betrag von 10 % des maßgebenden Grundkapitals der Gesellschaft Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabebetrag wird in der Regel somit den maßgeblichen nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während

eines Referenzzeitraums von fünf Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Ausgabe der Aktien nicht um mehr als 3 bis 5 % unterschreiten dürfen. Der Ausgabebetrag darf im Übrigen keinesfalls den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von rechnerisch 1,00 EURO unterschreiten. Die Verwaltung soll mit dieser Ermächtigung in die Lage versetzt werden, das Eigenkapital der Gesellschaft schnell, flexibel und kostengünstig zu verstärken. Für die 10 %-Grenze ist auf den Betrag des Grundkapitals abzustellen, der zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2014 im Handelsregister eingetragen ist, oder aber auf das zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehende Grundkapital, falls dessen Betrag dann wider Erwarten niedriger sein sollte. Bei Ausnutzung der 10 %-Grenze ist auch ein Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre aufgrund anderer Ermächtigungen im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen, so dass die 10 %-Grenze also auch insoweit insgesamt nicht überschritten werden darf; derartige Anrechnungen betreffen beispielsweise auch eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden oder werden und gegen Barzahlung an Dritte weder über die Börse noch durch öffentliches Angebot veräußert werden. Die Kommanditaktionäre sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ausreichend geschützt. Wenn sie ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, können sie die dazu erforderlichen Aktien über die Börse erwerben. Da der Ausgabepreis neuer Aktien den Börsenpreis allenfalls unwesentlich unterschreiten darf, wird dem jeweiligen Bezugsberechtigten auch kein wirtschaftlicher Vorteil eingeräumt.

Die Ermächtigung soll der Verwaltung außerdem die Möglichkeit geben, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, neue Aktien gegen Sacheinlagen auszugeben und dabei das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen. Dies kann insbesondere zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, aber beispielsweise auch von Grundbesitz, Rechten und anderen Wirtschaftsgütern oder zur Ablösung von Bank- und sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft zweckmäßig sein. Die Gesellschaft soll derartige Transaktionen gegen Überlassung eigener Aktien und damit ohne Belastung ihrer Finanz- bzw. Liquiditätslage durchführen können. Auch solche Maßnahmen erfordern regelmäßig schnelle Entscheidungen. Die Praxis zeigt, dass die Verkäufer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Daher muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die persönlich haftende Gesellschafterin (mit Zustimmung des Aufsichtsrates) in die Lage versetzen, schnell und flexibel zu handeln, soweit sich geeignete Beteiligungs- und sonstige Erwerbe gegen Ausgabe von Aktien anbieten. Durch den Bezugsrechtsausschluss kommt es zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Kommanditaktionäre und somit zu einem Verwässerungseffekt. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre jedoch der Erwerb von Sachleistungen, insbesondere Unternehmen, Beteiligungen, Immobilien, Rechten und/oder Forderungen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft und die Kommanditaktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Derzeit gibt es keine konkreten Vorhaben insoweit. Wenn sich jedoch konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage mit Bezugsrechtsausschluss notwendig ist, im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und ob der Wert der auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft in angemessenem Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden

Gegenstands steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Kommanditaktionäre und der Gesellschaft festgelegt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob von einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch gemacht wird. Derzeit bestehen keine konkreten Absichten, von einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch zu machen. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit der Kommanditaktionäre liegt. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft sich im Rahmen einer üblichen Marktschutzklausel in dem zur Durchführung der Kapitalerhöhung II/2014 mit der CBSB geschlossenen Übernahmevertrag gegenüber CBSB verpflichtet hat, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Notierungsaufnahme der bei der Kapitalerhöhung II/2014 ausgegebenen neuen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (mithin bis zum 15. März 2015) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CBSB, soweit gesetzlich zulässig und mit Ausnahme der Schaffung eines genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung sowie einer eventuellen Ausnutzung des genehmigten Kapitals im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss, soweit die neu geschaffenen Aktien eine andere ISIN (International Securities Identification Number) als die bei der Kapitalerhöhung II/2014 ausgegebenen neuen Aktien haben, keine Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital anzukündigen oder durchzuführen und der Hauptversammlung keine Kapitalerhöhung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird über die Ausnutzung von genehmigtem Kapital in der jeweils nächstfolgenden Hauptversammlung berichten.

Dortmund, den 7. Oktober 2014

**Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin**

.....
Hans-Joachim Watzke

-Geschäftsführer-

.....
Thomas Treß